

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Nordhalben am Dienstag, 24. Oktober 2023, 19.00 Uhr Sitzungssaal des Rathauses in Nordhalben

Vorsitzender: 1 Bürgermeister Michael Pöhnlein
Schriftführer: Germar Müller

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gemäß § 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den **13** Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Marktgemeinderates sind **11** anwesend:

2 BM Ludwig Pötzinger

3. BM Michael Wunder

MGR Hans Blinzler

MGR Bernd Daum

MGR Manfred Köstner

MGR Horst Wolf genannt Schmidt

MGR Margarete Wunder-Blinzler

MGR Luisa Hertel

MGR Michael Franz

MGR Julian Wachter

Es fehlen entschuldigt:

MGR Albert Färber; MGR Ralf Ellinger

Es fehlen unentschuldigt:

./.

Weiterhin anwesend:

Frau Geschäftsleiterin Stefanie Kübrich;
Frau Nadine Köstner
Herr Johannes Neubauer
Herr Daniel Lerner zu TOP 145.NÖ (teilweise)

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Marktgemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO -Art. 34 Abs. 1 KommZG- beschlussfähig ist.

Die letzte Sitzungsniederschrift wurden ohne Einwände genehmigt.

1 BM Michael Pöhnlein teilte eingangs der Sitzung mit, dass Herr Albert Färber aus gesundheitlichen Gründen aus dem Marktgemeinderat ausscheidet. Dies wird bei der nächsten Sitzung behandelt.

TOP 139. Informationen des Bürgermeisters

- Die Wasserversorgung des Marktes Nordhalben wird ab 2024 auf Funkwasserzähler umgestellt. Der Marktgemeinderat erteilte der Verwaltung den Auftrag, die notwendigen Funkwasserzähler bei der Firma Wehrle Wassertechnik GmbH, Obertalstraße 9, 78120 Furtwangen, anzuschaffen.
- Die Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Druckminderschachts beim Hochbehälter „Schulgarten“ wurden zum Angebotspreis in Höhe von 34.694,12 € netto an die Firma SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH, Kronach, vergeben.
- Mit dem Straßenbauamt wurde die Vereinbarung über den Bau und die Unterhaltung eines Geh- und Radweges südlich Nordhalben abgeschlossen. Die Ausführung der Beleuchtung der notwendigen Querungshilfe des Radweges südlich Nordhalben erfolgt in der von „Bayernwerk“ vorgelegten Variante mit Kabel zum Angebotspreis von ca. 8.000,00 € netto

TOP 140. Erlass einer Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

hier: Beratung und Beschlussfassung

1 BM Michael Pöhnlein führte aus, dass in letzter Zeit immer mehr Beschwerden über frei umherlaufende Hunde bei der Verwaltung eingegangen sind. Diese hat daraufhin eine Hundeverordnung anhand der Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages für den Markt Nordhalben erstellt.

Geschäftsleiterin Stefanie Kübrich und Herr Johannes Neubauer erläuterten anschließend die Inhalte dieser Verordnung, u.a. in Bezug auf Anleinplicht, Größe und Art der betroffenen Hunde, Verstöße, Ausnahmen, Strafen bei Nichtbeachtung, rechtliche Grundlagen und Handhabung, Geltungsbereiche und Kontrolle etc.

Das Gremium erachtete den Erlass einer derartigen Verordnung für sinnvoll.

Beschluss:

Aufgrund des Art 45 Abs 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Marktgemeinderat Nordhalben folgende

Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV):

siehe Anlage der Niederschrift.

11 : 0

TOP 141. Gemeindlicher Friedhof

hier: Neuerlass der Friedhofssatzung, Beratung und Beschlussfassung

Frau Nadine Köstner führte aus, dass die neue Satzung schon einmal vorgelegt wurde. Verschiedene Änderungswünsche sind in den Satzungsentwurf eingearbeitet worden.

Hinsichtlich der „Werbeschilder“ auf den Grabsteinen war sie der Meinung, dies nicht über die Satzung zu regeln, sondern mit dem jeweiligen Bescheid für die Errichtung der Grabmale.

MGR Manfred Köstner führte aus, dass Werbung auf dem Friedhof nichts zu suchen hat. Ein entsprechendes Werbeverbot muss deshalb in der neuen Satzung festgelegt werden.

Eine umfangreiche Diskussion und Erörterung schloss sich an, in der u.a. die evtl. Änderung der Ruhefristen bei Urnengräbern, die Urnenbelegung von „normalen“ Gräbern, und das Anbringen von Inschriften auf den Urnenstelen angesprochen wurden. Der Marktgemeinderat kam überein, den Neuerlass der Friedhofssatzung vorläufig zu vertagen und zusammen mit dem Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung vorzunehmen.

o.B.

TOP 142. Änderung der Geschäftsordnung des Marktes Nordhalben

hier: Bildung eines Ausschusses für den Umbau der Klöppelschule;
Beratung und Beschlussfassung

Durch die Geschäftsleiterin, die die Angelegenheit noch einmal erläuterte, waren den Gremiumsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung entsprechende Unterlagen zu diesem TOP zugegangen.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Marktgemeinderat Nordhalben folgende Änderung zur Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Marktes Nordhalben vom 02. Juni 2020, zuletzt geändert mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 06.07.2021, wird wie folgt geändert:

Absatz 2 „Aufgaben der Ausschüsse“ erhält in § 7 „Ausschüsse“ folgende Fassung:

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Bauausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen
- b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- c) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- d) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts
- e) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten
- f) bauliche Angelegenheiten des Naturerlebnisbades und der Nordwaldhalle.

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

2. Zukunftsausschuss

- a) sonstige Angelegenheiten, die nicht in einem anderen Ausschuss behandelt werden.

Zu Ausschusssitzungen können Vertreter von örtlichen Organisationen eingeladen werden. Diese erhalten dabei ein Rederecht.

(3) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(4) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf von einer Woche wirksam.

(5) Es wird ein beschließender Ausschuss gebildet:

1. Umbauausschuss:

Der Umbauausschuss befasst sich mit dem Umbau und der Umgestaltung des Klöppelmuseums. Der finanzielle Rahmen wird vom Gemeinderat vorgegeben.

Zu Ausschusssitzungen können Vertreter von örtlichen Organisationen eingeladen werden. Diese erhalten dabei ein Rederecht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 25.10.2023 in Kraft.

11 : 0

TOP 143. Gutachten 2018 des Bay. Kommunalen Prüfungsverbandes / Nachholung

hier: TZ 22 Kinderbetreuungsfinanzierung; Beratung und Beschlussfassung

1 BM Michael Pöhnlein erläuterte, dass der Markt Nordhalben vor Jahren mit dem Träger des Kindergartens (Katholischen Kirchstiftung) eine Vereinbarung dahingehend abgeschlossen hat, dass sich die Gemeinde verpflichtet, ein eventuell anfallendes Defizit eines Betriebsjahres bis zu einer Höhe von 10.000,00 € zu übernehmen. Dies war einmal der Fall. Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird dies kritisiert, zum einen da diese Vereinbarung rechtsaufsichtlich nicht genehmigt wurde, zum anderen, weil davon auszugehen ist, dass die Kirchenstiftung in all den anderen Jahren Kostendeckung erreicht bzw. Überschüsse erzielt hat. Es sollten deshalb erst diese Überschüsse eingesetzt werden, um auftretende Defizite auszugleichen, bevor es die Gemeinde macht. Es ergeben sich nunmehr nur die zwei Möglichkeiten die Vereinbarung neu zu verhandeln oder aber, die Vereinbarung weiterhin so laufen zu lassen, was aber auch dem Prüfungsverband gegenüber entsprechend begründet werden muss.

2 BM Ludwig Pötzing sprach sich für eine Überarbeitung dieser zehn Jahre alten Vereinbarung aus; MGR Host Wolf gen. Schmidt war der Meinung, den guten Empfehlungen des Prüfungsverbandes Folge zu leisten.

3 BM Michael Wunder erläuterte, dass vor allem die Kinder betroffen wären. Als erstes sollte deshalb die Verwaltung Gespräche mit der Kirche führen.

In der weiteren Erörterung und Diskussion der Angelegenheit sprach MGR Michael Franz die rechtsaufsichtliche Prüfung / Genehmigung an, die abzuwarten wäre, und MGR Bernd Daum erläuterte, dass man eine neue Vereinbarung braucht, da man derzeit keinerlei Einsicht in die finanziellen Gegebenheiten hat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Nordhalben gibt der Verwaltung den Auftrag, die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zu dieser Vereinbarung einzuholen. Die Übernahme von Folgekosten stellt ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft i.S. des Art 72 GO dar.

6 : 5

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Nordhalben gibt der Verwaltung den Auftrag, die Vereinbarung über den Betrieb der Kindertagesstätte in Nordhalben neu zu verhandeln. Insbesondere muss der Punkt der Defizitübernahme neu geregelt werden. Hier soll aufgenommen werden, dass vorher erzielte Überschüsse bei folgenden Defiziten erstmal aufgebraucht werden müssen.

11 : 0

TOP 144. Sonstiges

-entfallen-



Michael Pohnlein
1 Bürgermeister



Gernar Müller
Schriftführer

Verordnung der Gemeinde Nordhalben über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV) vom 25.10.2023

Die Gemeinde Nordhalben erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert wurde – folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den Anlagen 1.1, 1.2, 2 und 3 markierten Bereichen, sowie den Radwegen im Norden und Süden des Gemeindegebietes. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den Anlagen 1.1, 1.2, 2 und 3 markierten Bereichen, sowie den Radwegen im Norden und Süden des Gemeindegebietes. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Lagepläne Anlage 1.1 Nordhalben Nord, Anlage 1.2 Nordhalben Süd, Anlage 2 Ortsteile Grund, Thomasmühle, Bahnhof sowie Anlage 3 Ortsteil Heinersberg sind Bestandteile dieser Satzung.
- (4) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 3 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem

schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Jagdhunde, die zur Nachsuche im Einsatz sind,
5. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

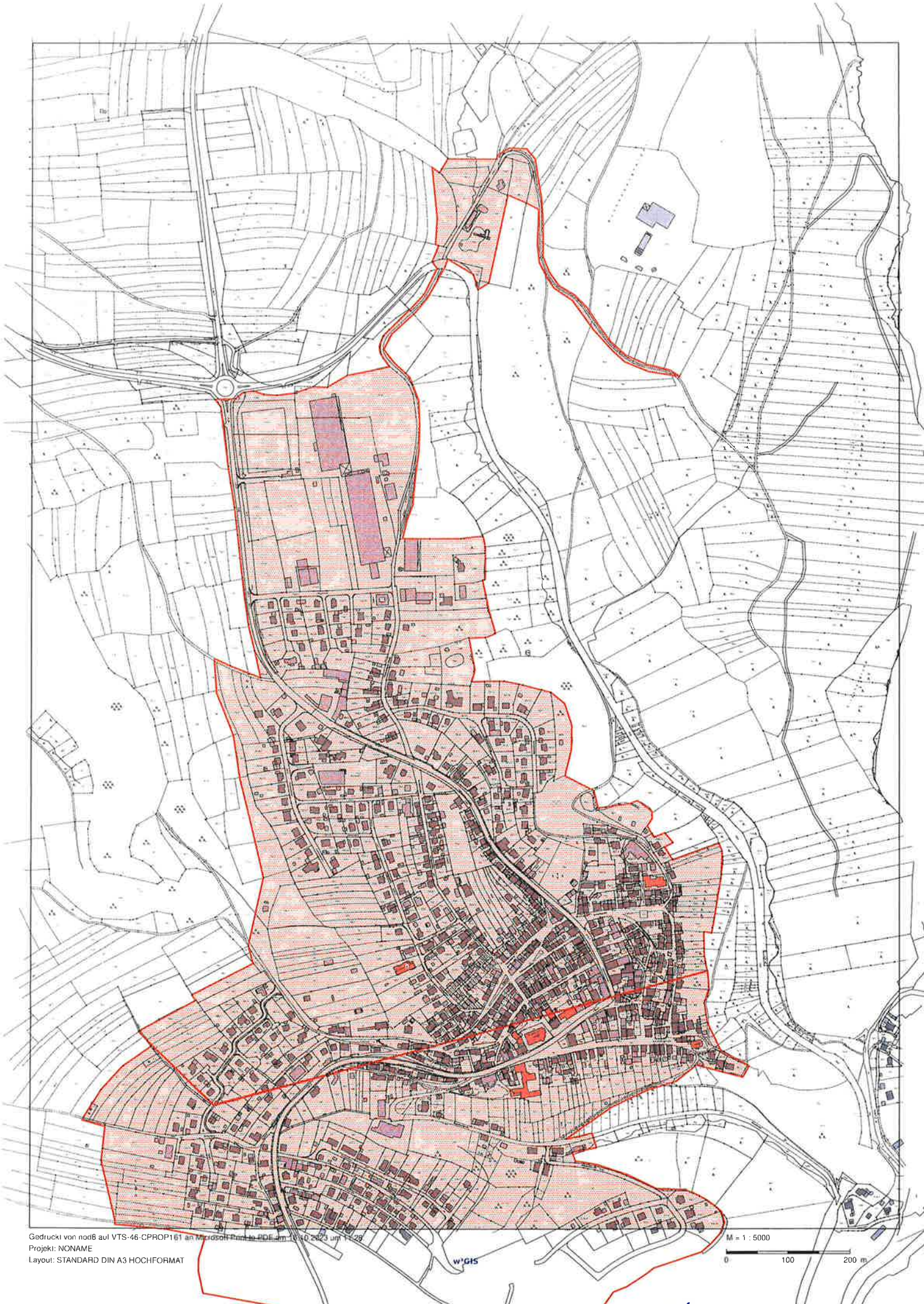
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

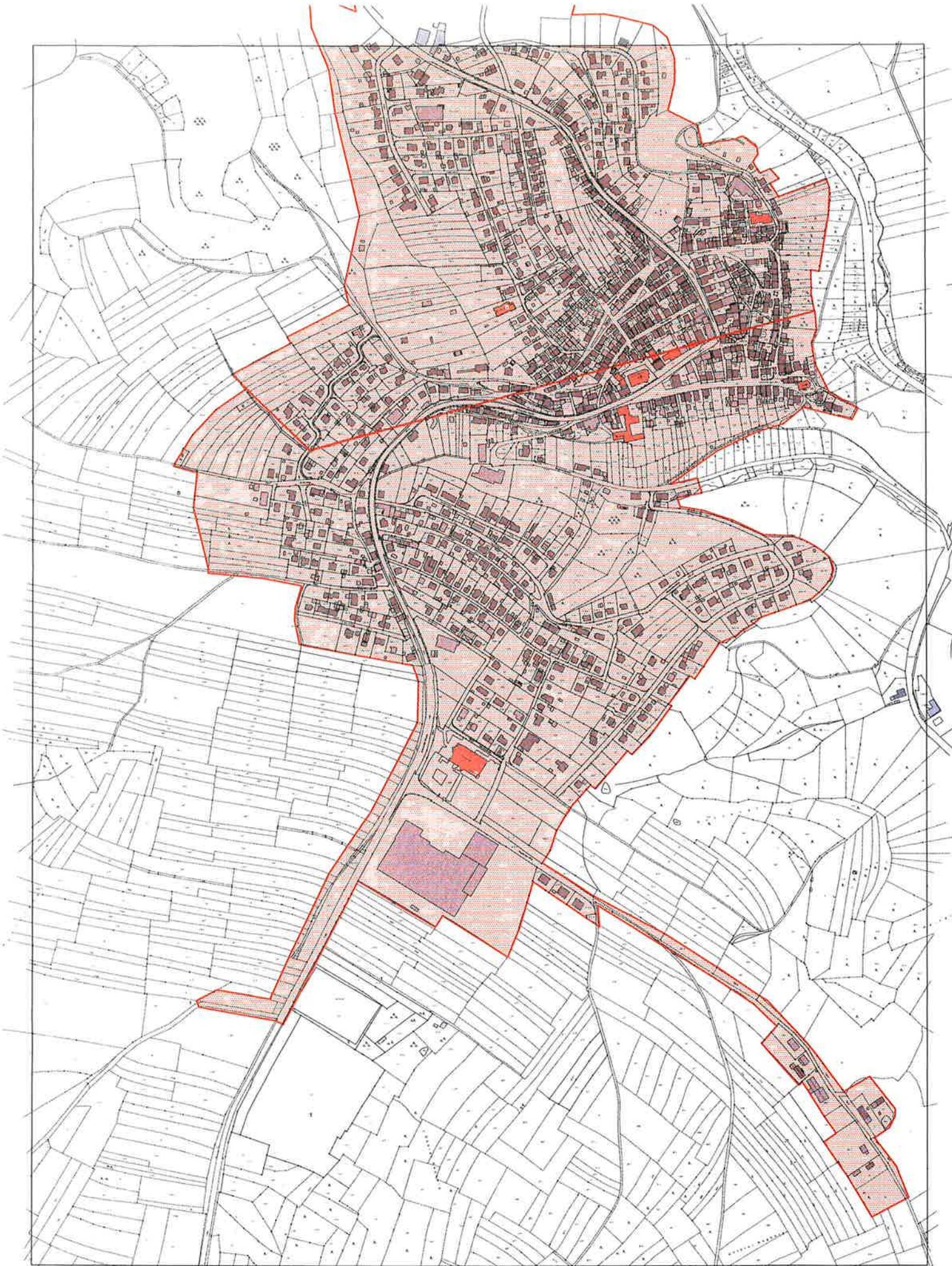
Nordhalben, 25. Oktober 2023

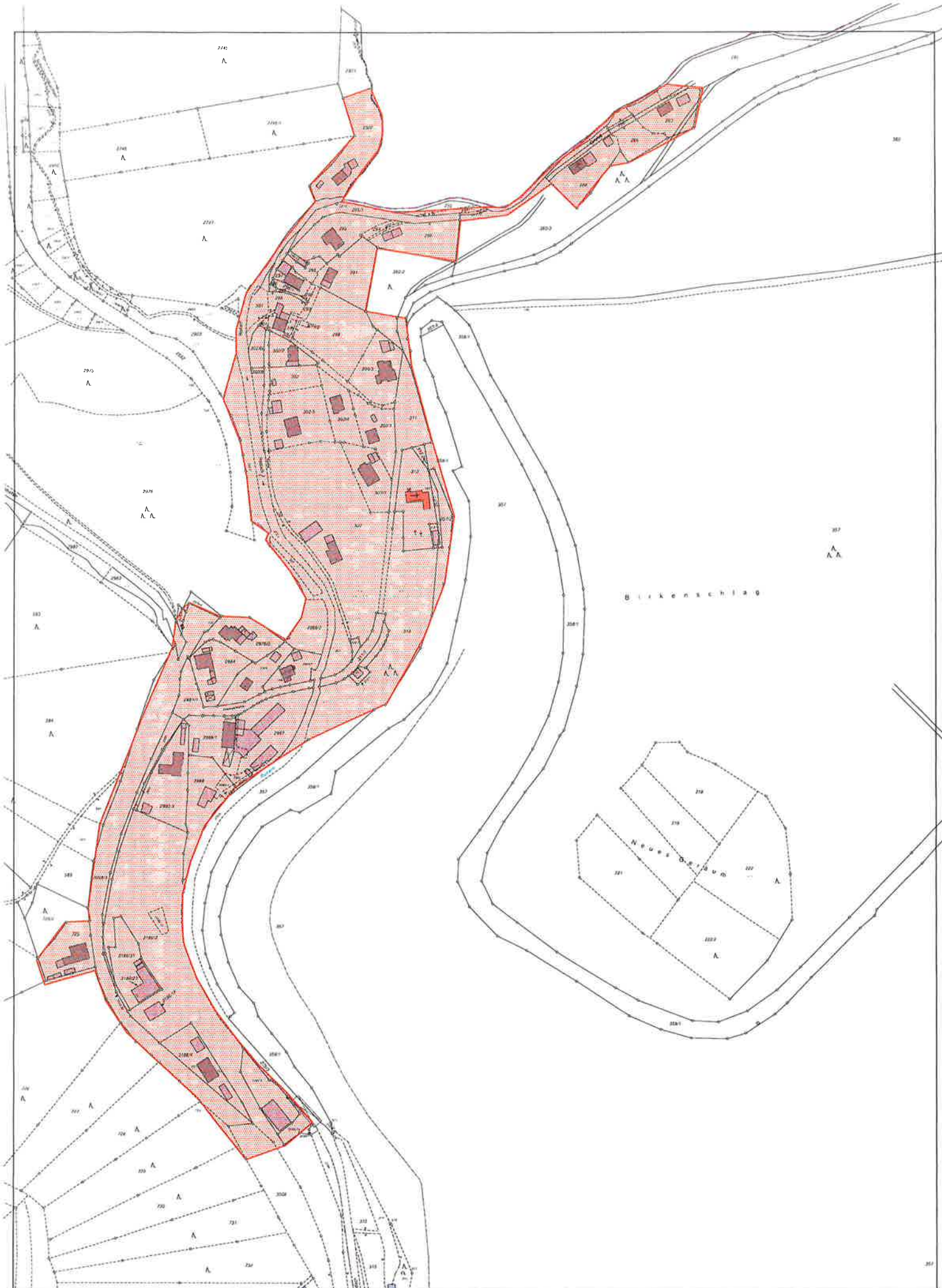


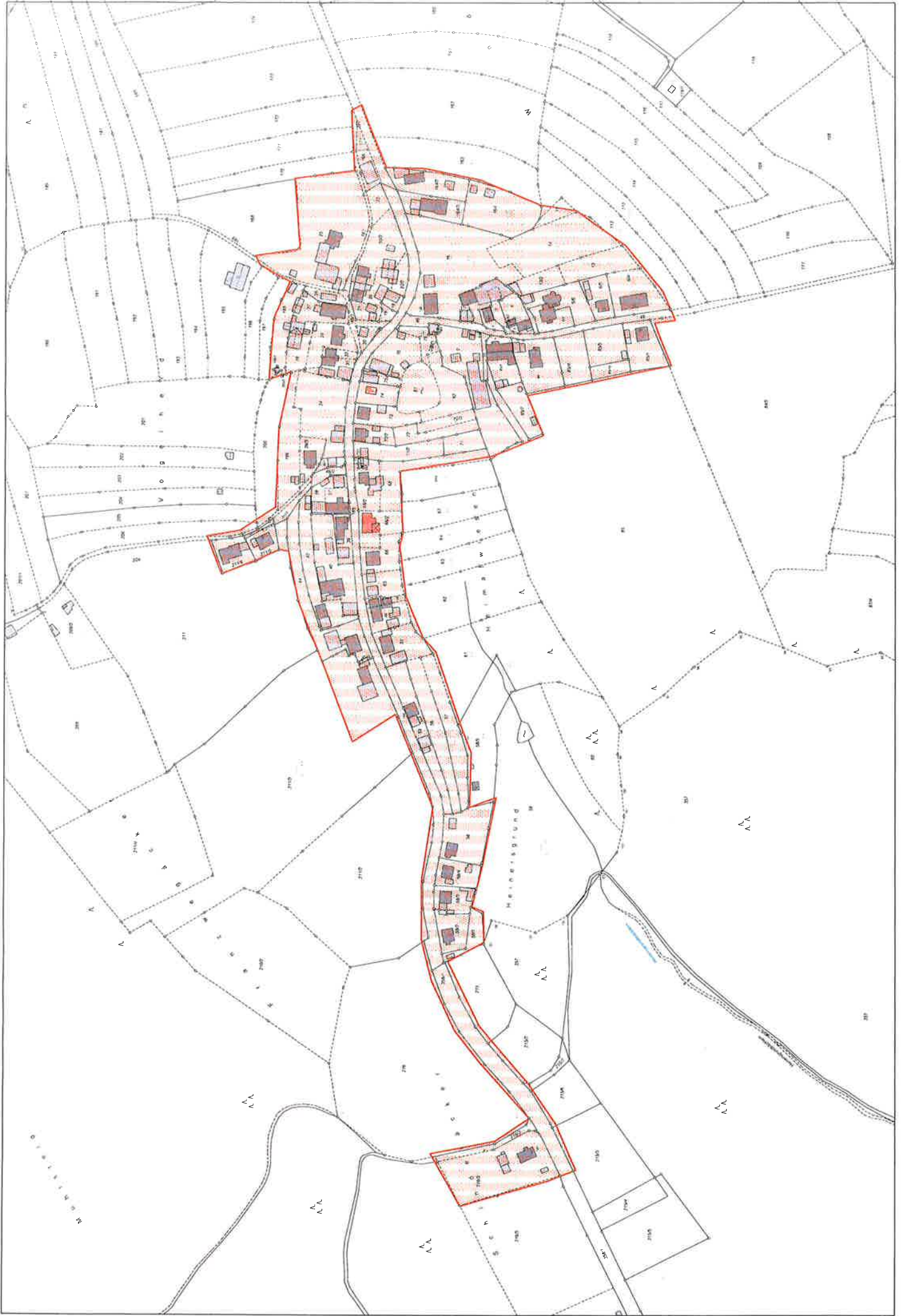
Michael Pöhnlein
Erster Bürgermeister
Markt Nordhalben

- Anlage 1.1 Nordhalben Nord
- Anlage 1.2 Nordhalben Süd
- Anlage 2 Grund, Bahnhof, Thomasmühle
- Anlage 3 Heinersberg









Andreas ?